

04.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - AS - Fz - K - Uzu **Punkt** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/ zur
Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes
(Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung - SMAusbV -)

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)** und
der **Kulturausschuß (K)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

K1. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 ist Absatz 3 zu streichen.

bei
Annahme
entfallen
Ziff. 2 bis
4

Begründung:

Bei § 4 Abs. 3 handelt es sich im Rahmen der Neufassung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung um die einzige Bestimmung, die qualitätsmindernde Wirkung entfaltet. Eine Regelung, die es gestattet, ein bestehendes Ausbildungsverhältnis zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin auch auf ausgeflaggten Schiffen zu Ende zu führen, ist darüber hinaus geeignet, das ohnehin nicht hohe Ansehen des Seemannsberufs bei der Ausbildungsplätze nachfragenden Jugend noch weiter zu verschlechtern.

Die von der Bundesregierung für die Einfügung von Absatz 3 in § 4 gegebene Begründung trägt aus folgenden Gründen nicht:

Ausgeliefert am 05. OKT. 1993

(noch Ziff. 1)

1. Gegenwärtig besteht kein Bedarf für die Einbeziehung ausgeflaggter Schiffe in das Ausbildungsgeschehen, da nach der Statistik der Berufsbildungsstellen Seeschifffahrt (BBS) die vorhandenen anerkannten Ausbildungskapazitäten auf deutschen Seeschiffen nicht ausgelastet sind. Zur Zeit sind über 200 Ausbildungsplätze für Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerinnen unbesetzt.
2. Entgegen der Feststellung der Bundesregierung konnten laut Auskunft der Arbeitsverwaltung und der BBS-Geschäftsstelle Auszubildende, deren Schiffe ausgeflaggt wurden, bisher stets in Fortsetzungsausbildungsverhältnisse bei anderen Reedern vermittelt werden.
3. Die vorgesehene Regelung stößt auch auf rechtliche Bedenken. Abgesehen von der Frage, ob die BBS überhaupt auf ausgeflaggten, also nichtdeutschen Schiffen tätig werden darf, kann die Einrichtung der zuständigen Stelle, die vergleichbar den Industrie- und Handelskammern nach Berufsbildungsgesetz die Ausbildung zu überwachen hat, nicht an einem privatrechtlichen Ausbildungsvertrag als Partei beteiligt sein (siehe aber § 4 Abs. 3 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs).
4. Die Eignung eines ausgeflaggten Schiffs als Ausbildungsstätte wäre außerordentlich schwierig zu überwachen. Dies gilt selbst dann, wenn der Flaggenstaat die Überwachung der Ausbildung gestatten sollte.
5. Eine Ausflaggung erfolgt ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen. Dazu gehört, daß auf einem ausgeflaggten Schiff keine Fachkraft mehr beschäftigt wird, also auch kein nach deutschem Recht ausgebildeter Schiffsmechaniker mehr zur Verfügung steht. Bei der bewußt schmalen nautischen Personaldecke an Bord folgt daraus zwangsläufig, daß es auch keine fachlich geeigneten Ausbilder mehr geben wird. § 4 Abs. 3 Nr. 1 wäre mithin wirkungslos und ohne praktische Bedeutung.

2. Zu § 4 Abs. 3

VP

AS

In § 4 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

Ziff.2
bis 4
entfallen bei
Annahme von
Ziff.1

3. Begründung:

nur AS

Die Zulassung der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung auf einem Ausbildungsschiff, das die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge verliert, ist wegen der dann fehlenden Anerkennung des Schiffes als Ausbildungsstätte unzulässig.

(noch Ziff. 3)

Ziff. 3
und 4
schlies-
sen
sich
aus

Ausflaggungen erfolgen in der Regel aus Gründen der Kosten- und Überwiegend der Personaleinsparung, so daß auf ausgeflaggten Schiffen die notwendigen Fachkräfte für eine Ausbildung nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, daß die dem Schutz der Auszubildenden dienenden gesetzlichen Vorschriften auf fremdflaggigen Schiffen keine Anwendung mehr finden bzw. Rechtsansprüche der Auszubildenden kaum noch durchgesetzt werden können. Ausbildung auf einem ausgeflaggten Schiff führt im übrigen zunehmend dazu, daß Arbeitsplätze für Schiffsmechaniker wegfallen.

Ein Bedarf für eine Ausnahmeregelung entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 2 ist nicht erkennbar. Der Zahl der Ausbildungswilligen steht derzeit ein Überangebot an Ausbildungsplätzen auf deutschen Schiffen gegenüber. Wegen der geringen Beschäftigungsmöglichkeiten ausgebildeter Schiffsmechaniker auf ausgeflaggten Schiffen würde die Ermöglichung einer Ausbildung auf fremden Schiffen zur Ausbildung Heranstehende abschrecken, eine Ausbildung zum Schiffsmechaniker aufzunehmen.

In der Praxis erscheint es nahezu unmöglich, die vorgesehene Feststellung der weiterhin bestehenden Voraussetzungen durch die zuständige Stelle, die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. (BBS), durchführen zu lassen. Abgesehen von der unzureichenden personellen und sächlichen Ausstattung der BBS dürfte ein Zugang zu ausgeflaggten Schiffen zwecks Überprüfung der für die Ausbildung erforderlichen Voraussetzungen kaum möglich sein. Die BBS selbst hat eine derartige Überprüfung auf ausgeflaggten Schiffen als undurchführbar bezeichnet.

4. Begründung

nur VP

Die in § 4 Abs. 3 Satz 2 eröffnete Möglichkeit, auf einem Schiff, das nicht mehr berechtigt ist, die deutsche Flagge zu führen, eine begonnene Ausbildung fortzusetzen, begünstigt das Ausflaggen. Sie untergräbt die Bemühungen der Küstenländer zur Stärkung der deutschen Flagge und zur Sicherung des seemännischen Nachwuchses.

(noch Ziff. 4)

Da der Hauptgrund des Verbringens deutscher Handelsschiffstonnage unter fremde Flaggen die Einsparung von Personalkosten ist, bedeutet Ausflaggen das Freisetzen gut ausgebildeter deutscher Seeleute.

Geeignetes Ausbildungspersonal würde zusammen mit den Ausgebildeten nach Beendigung der Berufsausbildung an Bord in Verfolg des Ausflaggungszwecks entlassen und durch Arbeitskräfte aus Niedriglohnländern ersetzt. Ausflaggen und Ausbilden stehen daher im Widerspruch zueinander.

B

5. **Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.